

GEMEINDE KRATZEBURG

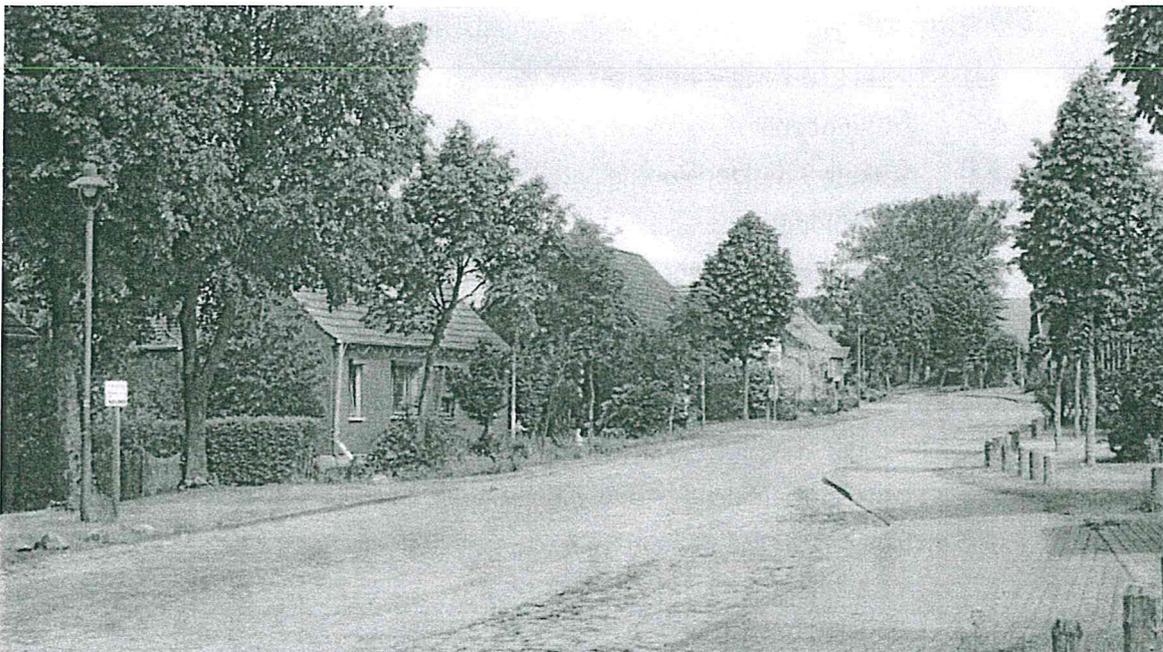
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

3. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dalmsdorf

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

BEGRÜNDUNG (§ 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB)

Planungsstand: Entwurf vom 07.11.2016



Auftraggeber:

Gemeinde Kratzeburg
über das Amt Neustrelitz
Marienstraße 5
17235 Neustrelitz

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020
☎ 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rosemarie Nietiedt
Architektin für Stadtplanung

M.Sc. Aleksandra Jastrzebska
Landschaftsarchitektin

Planungsstand:

Satzungsbeschluss vom 27.02.2016



INHALTSVERZEICHNIS

1.0	VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN	3
2.0	LAGE / BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE.....	5
3.0	AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES / HINWEISE UND PLANFESTSETZUNGEN.....	7
4.0	PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT FÜR DAS EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIET DE 2642-401 „MÜRITZ-SEENLAND UND NEUSTRELITZER KLEINSEENPLATTE“	12
4.1	Prüfungsablauf.....	12
4.2	Gebietscharakterisierung	13
4.3	Vorprüfung.....	16
4.4	Entbehrlichkeit einer SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung	18
5.0	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	18
6.0	ANLAGE	23
	Auszug aus der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) vom 12.06.2011 Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2642-401 "Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte"	

1.0 VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN

Die Gemeinde Kratzburg hat 1993 die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dalmsdorf aufgestellt; die Satzung wurde 1996 in einem 1. Verfahren geändert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit, der eindeutigen Darstellung und städtebaulichen Ordnung wurden die Planzeichnung neu erstellt und in die Satzung örtliche Bauvorschriften mit aufgenommen. 1998 wurde die Satzung in einem 2. Verfahren geändert.

2006 hat die Gemeinde über die Aufstellung einer Ergänzungssatzung Flächen am südlichen Ortsrand dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet. Die im Anschluss an die genehmigte Abrundungssatzung am Ortsausgang nach Granzin vorhandenen landwirtschaftlichen Anlagen parallel zur Straße wurden als Ergänzungsbereich ausgewiesen. Mit der Satzung wurden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, dass eine Bebauung mit Wohngebäuden unzulässig ist; ebenso wurde eine Umnutzung des Büro- und Wirtschaftsgebäudes zu Wohnzwecken, mit Ausnahme einer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Rinderanlage stehenden Betriebs- oder Betreiberwohnung, nicht zugelassen.

Die in den rechtskräftigen Satzungen ausgewiesenen Abrundungs- und Ergänzungsflächen sind heute im Wesentlichen bebaut. Im Zusammenhang mit geplanten Bauungen auf den Grundstücken in der Ortslage (Erweiterungen an Hauptgebäuden, Errichtung von Nebenanlagen) hat die Gemeinde festgestellt, dass die festgesetzten Grenzen eng an Gebäude gebunden sind und kaum Entwicklungen zulassen; die Grenzen entsprechen zum Teil nicht mehr den aktuellen örtlichen Gegebenheiten.

Die Gemeindevertretung Kratzburg hat deshalb beschlossen, dass die aufgestellte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Dalmsdorf geändert werden soll und im Rahmen des Verfahrens die aufgestellte Ergänzungssatzung für die südlichen Teilflächen mit einzubeziehen ist.

Die Satzung soll auf der Grundlage der aktuellen Flurkarte neu aufgestellt und die Grenzen zwischen dem Innen- und Außenbereich den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Gemeinde Kratzburg hat am 07.11.2016 durch Beschluss das Verfahren zur Aufstellung der Satzung über die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dalmsdorf eingeleitet; der Entwurf wurde gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst die mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung überplante Ortslage Dalmsdorf (2. Änderung

der Satzung vom 07.06.1998) und die 2006 mit der Ergänzungssatzung überplanten Flächen am südlichen Ortsrand. Nach Abschluss des Verfahrens und Bekanntmachung der Satzung über die 3.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dalmsdorf werden die rechtskräftigen Satzungen (Ursprungssatzungen) gegenstandslos.

Rechtsgrundlage für die Erarbeitung der Satzung ist das Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen und einzelne Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen konstitutiv als zum Innenbereich erklären. Die einbezogenen Flächen müssen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt und die Erschließung gesichert sein.

Satzungen nach § 34 BauGB sind von der Pflicht zur förmlichen Durchführung einer Umweltprüfung ausgenommen. Die Satzung muss jedoch nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Nach Nr.2 und Nr.3 desselbigen Paragraphen ist weiterhin Voraussetzung, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannter Schutzgüter bestehen.

Mit der Satzung über die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dalmsdorf werden:

- Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet.
- Das Plangebiet liegt in Nachbarschaft des Europäischen Vogelschutzgebietes „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind insbesondere zu berücksichtigen. Im Rahmen der Aufstellung der Satzung über die 3.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dalmsdorf führt die Gemeinde Kratzburg eine Verträglichkeitsprüfung durch. Im Ergebnis der Prüfung hat die Gemeinde Kratzburg festgestellt, dass das Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Mit der Satzung über die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dalmsdorf werden die Grenzen des „im Zusammenhang bebauten Ortsteils Dalmsdorf“ auf der Grundlage der aktuellen Katasterkarte festgelegt; die Grenzen des festgelegten Innenbereichs werden in die aktuelle Katasterkarte angepasst übertragen. Damit sind geringfügige Änderungen verbunden; Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Neue Ergänzungsflächen werden nicht ausgewiesen.

2.0 LAGE / BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE

Die Gemeinde Kratzeburg mit ihren Ortslagen Kratzeburg, Dalmsdorf, Dambeck, Granzin, Krienke und Pieverstorf liegt in landschaftlich attraktiver Lage im südlichen Teil des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte am Rand des Müritz-Nationalparks. Das Gemeindegebiet ist über die B 193 an das überregionale Straßennetz angebunden. Von der B 193 führt die Kreisstraße MST 8 (regionales Straßennetz) über Kratzeburg weiter nach Dalmsdorf und Granzin. Die Ortsteile Dambeck, Krienke und Pieverstorf sind über Gemeindestraßen/ -wege erreichbar. Nördlich und im Abstand zur Ortslage Dalmsdorf verläuft die Eisenbahnstrecke Rostock-Waren (Müritz)-Neustrelitz-Berlin.

Dalmsdorf, südwestlich von Kratzeburg gelegen, ist ein Straßendorf und wird von der MST 8 in Nord-Südrichtung geschnitten. Der Straßenraum ist leicht geöffnet und die Bebauung in entsprechendem Abstand zur Straße angeordnet (Angersituation). Die alten Bauernhöfe an der Dorfstraße, die in ihrer Struktur und äußeren Gestalt sehr gut erhalten sind, prägen das Ortsbild entscheidend mit.

Die ersten urkundlichen Erwähnungen von Dalmsdorf greifen auf das Jahr 1256 zurück. Lt. Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (Stand: 23.12.2016) sind in der Ortslage Dalmsdorf folgende Objekte als Baudenkmal erfasst:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich folgende Baudenkmale:

MST_182	Dalmsdorf Dorfstr. 19	Bauernhof mit Wohnhaus, Stall und Scheune
MST_190	Dalmsdorf Dorfstr. 28	Dreiseitenhof mit Wohnhaus, Scheune, Stall und Einfriedung zur Straße
MST_191	Dalmsdorf	Kopfsteinpflasterstraße

Außerhalb des Plangebietes sind folgende Baudenkmale erfasst:

MST_193	Dalmsdorf	Kopfsteinpflaster zwischen dem nördlichen Ortseingang bis zur Eisenbahnüberführung in Kratzeburg
MST_194	Dalmsdorf	Kopfsteinpflaster zw. westl. Ortseingang und Granzin

Dalmsdorf liegt am nordwestlichen Ufer des Käbelicksees. Der Käbelicksee östlich von Dalmsdorf, der Granziner See im Westen und die beide Seen verbindende Havelniederung gehören zum FFH-Gebiet DE 2543-301 "Seen, Moore und Wälder des Müritz Gebietes" sowie zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 "Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte". Die Schutzgebiete gehören zum Europäischen ökologischen Netz "Natura 2000". Die Grenzen werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert im Aufstellungsverfahren der Satzung über die 3.Änderung.

Die genannten Landschaftsräume sowie die umliegenden Wälder sind Bestandteile des "Müritz-Nationalparks, Teil Müritz". Der östliche Teil der Ortslage Dalmsdorf, d. h. die östlich der

Dorfstraße liegenden Flächen sowie der angrenzende Uferbereich bis zur Nationalparkgrenze, stellen eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes "Havelquellseen Kratzburg" dar. Das Kartenportal Umwelt M-V weist im Umfeld der Ortslage Dalmsdorf nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Biotope aus. Westlich der Ortslage ist ein gesetzlich geschütztes Biotop MST 00943 (Trockenbiotop) dargestellt. Dieses hatte sich auf einer zeitweilig stillgelegten Ackerfläche entwickelt und war am 22.11.2006 mit einer Fläche von 57,73 ha erfasst worden.

Mit der in den 90iger Jahren aufgestellten Abrundungssatzung Dalmsdorf hat die Gemeinde Kratzburg Baurecht geschaffen auf zwei Abrundungsflächen westlich der MST 8. Als Abrundungsbereich 1 wurden die Flächen am Friedhof südlich des Weges ausgewiesen (Teilfläche FS 60/9). Die Fläche ist noch nicht bebaut; eine Bebauung ist beabsichtigt. Als Abrundungsbereich 2 wurden die beidseitig, am weiter südlich von der MST 8 abzweigenden Weg liegenden Flächen als Bauland ausgewiesen. Die Flächen sind heute mit Ausnahme des FS 55/7 bebaut.

Mit der 2006 aufgestellten Ergänzungssatzung wurde Baurecht geschaffen für Umnutzungen am südlichen Ortsrand im Bereich bisher landwirtschaftlich genutzter Anlagen. Die an der Kreisstraße liegenden Anlagen wurden umgebaut; am Standort ist ein Gewerbebetrieb (WTF Galvantechnik) errichtet worden. Am Ortsrand wurden die Stellplätze (Parkplatz) angeordnet.

Dalmsdorf ist an die öffentlichen Netze der Wasserver- und Entsorgung des Wasserzweckverbandes Strelitz angeschlossen. Die Ortslage Dalmsdorf liegt außerhalb der Trinkwasserschutzzone II und III der Versorgungsbrunnen des Wasserzweckverbandes Strelitz.

Dalmsdorf ist energie- und fernmeldetechnisch erschlossen.

Die Löschwasserversorgung ist an mehreren Stellen des Käblicksees über gesicherte Zufahrten gegeben.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Im Plangebiet sind Bodendenkmale (Bodendenkmale Farbe BLAU) bekannt; die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale ist in der Planzeichnung dargestellt. Die Hinweise der Denkmalschutzbehörde sind zu beachten (siehe Punkt 3.0).

Im Plangebiet bzw. in Randlage zum Plangebiet sind gesetzlich geschützte Festpunkte des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes des Landes M-V bekannt; die Festpunkte sind nachrichtlich in den Plan mit aufgenommen worden.

3.0 AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES / HINWEISE UND PLAN- FESTSETZUNGEN

Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils angepasst in die aktuelle Katasterkarte übertragen. Kartengrundlage ist die Flurkarte des Katasteramtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Stand: 11.04.2016.

Betroffen sind Flächen der Gemarkung Kratzeburg, Flur 5.

Mit der Abrundungssatzung von 1993 und der 1.Änderung dieser Satzung (1996) wurde der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Dalmsdorf mit 2 Ergänzungsflächen westlich der Dorfstraße ausgegrenzt. Mit der Ergänzungssatzung 2006 wurde am südlichen Ortsausgang Bau-recht auf Ergänzungsflächen hergestellt. Die Flächen am südlichen Rand sind bebaut; im Bereich der Ergänzungsflächen 1 und 2 westlich der Dorfstraße ist jeweils ein Grundstück unbebaut geblieben.

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dalmsdorf werden aktuell klargestellt und die noch unbebauten Teilflächen der Ergänzungsbereiche westlich der Dorfstraße als Ergänzungsbereiche übernommen. Ergänzende Wohnbebauungen sind möglich; die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht begründet.

Die Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet wurde durchgeführt (siehe Punkt 4.0). Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass mit der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dalmsdorf kein Plan vorliegt, der geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes herbeizuführen. Somit bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst das Gebiet, das innerhalb der im Plan gekennzeichneten Geltungsbereichslineie liegt. Die ausgewiesenen Ergänzungsflächen 1 und 2 sind Teilflächen, die Bestandteile der in der rechtskräftigen Satzung ausgewiesenen Ergänzungsbereiche sind.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung und gesicherte Erschließung ist gegeben.

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden mit der 3.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dalmsdorf im Einzelnen wie folgt bestimmt:

Im **Bereich östlich der Dorfstraße** erfolgt im Norden die Abgrenzung entlang der nördlichen Grenze des FS 14/16 zum FS 14/12 und 14/3. In Verlängerung der südöstlichen Grenze des FS 14/2 erfolgt auf dem FS 14/11 und 14/16 die Abgrenzung zum Außenbereich. Die südlich angrenzenden vorhandenen bebauten Grundstücke 15/2, 15/4 und 15/6 werden vollständig dem 34-iger Bereich zugeordnet.

Der Dreiseitenhof auf dem FS 16/14 (Dorfstraße 28) wird einschließlich des vorhandenen Nebengebäudes seeseitig berücksichtigt. Zwischen der Bebauung Nr. 28 und 25 sind in zweiter Reihe Bauungen entstanden; für die von der Dorfstraße aus Zuwegungen und Wegerechte bestehen. Die Grenze zum Außenbereich wird hier im Abstand von 15m zu den seeseitigen Hausfassaden festgelegt, um Entwicklungen (z.B. Anbau von Terrassen, Errichtung von Gewächshäuser u.a. Nebenanlagen) zu ermöglichen.

Für die südlich an den Weg zum See angrenzenden Flächen (Bereich Dorfstraße 25) ist die östliche Flurstückgrenze des FS 19/3 maßgebend. Im Bereich des FS 20/5 wird die Grenze ebenfalls im Abstand von 15m (wie zwischen Dorfstraße Nr.28 und Nr.25 bestimmt) zur seeseitigen Hausfassade festgelegt.

Südlich des Weges zur Badestelle erfolgt die Abgrenzung entlang der östlichen Grenzen der FS 22/7, 22/10 und 22/9; eine Einbeziehung der Wochenend- und Ferienhäuser in die Satzung nach § 34 BauGB ist planungsrechtlich nicht möglich.

Auf den FS 26/3 erfolgt die Abgrenzung in Verlängerung der östlichen Grenze FS 22/9; am südöstlichen Rand wird die Grenze wiederum im Abstand von 15m zur Fassade des ehemaligen Stallgebäudes des denkmalgeschützten Bauerhofes verbindlich vorgegeben.

Über das FS 241/5 wird die Grenze in gleicher Höhe weitergeführt bis zur Grenze FS 241/9. Auf den am Ortsausgang nach Granzin liegenden, ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen (Flurstücke 240/10, 240/12 und 241/9) befindet sich heute ein Gewerbebetrieb; der Parkplatz wurde an der Grenze zur freien Landschaft (auf Teilflächen des Flurstücks 240/3) angeordnet. Die Abgrenzung zum Außenbereich erfolgt hier entlang der Parkplatzgrenzen und dann parallel zur Dorfstraße bis zum FS 241/5.

Westlich der Dorfstraße bildet im Norden der Weg am Friedhof die Ortsbebauungsgrenze.

In den Geltungsbereich der Satzung wurden die am Weg liegenden Teilflächen des FS 60/9 als Ergänzungsbereich 1 mit einbezogen; die Flächen sind noch nicht bebaut und werden weiterhin als Ergänzungsbereich 1 gekennzeichnet.

Die an der Dorfstraße zwischen dem Weg am Friedhof und dem weiter südlich abzweigenden Weg liegenden bebauten Flurstücke 60/7, FS 60/8, 60/4 und 60/11, 59 und 57/5 werden vollständig berücksichtigt. Die in der rechtskräftigen Satzung als Ergänzungsfläche 2 ausgewiesenen Bereiche beidseitig des Weges sind heute mit Ausnahme des FS 55/7 bebaut. Nördlich des Weges erfolgt die Abgrenzung parallel zur Straße in Höhe der Südwestecke FS 57/5 und südlich des Weges entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke.

Das FS 55/7 bleibt als Ergänzungsbereich 2 festgelegt.

Für die südlich des Weges liegenden bebauten Bereiche erfolgt die Abgrenzung zum Außenbereich entlang vorhandener Flurstückgrenzen bzw. entlang der Verbindungen zwischen den hinteren Flurstückgrenzen. Die Abgrenzung zum Außenbereich ist hier außerdem auch durch

die vorhandene Bepflanzung (Hecke) gegeben. Diese natürliche Grenze wird als Abgrenzung zum Außenbereich mit der vorliegenden Satzung vorgegeben. Die rückwärtigen Flächen der Grundstücke werden gärtnerisch genutzt oder anderweitig bewirtschaftet und sind bereits mit einzelnen Nebenanlagen bebaut.

Am südlichen Ortsrand bildet das bebaute FS 29/1 die Grenze zum Außenbereich.

Mit der 3.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dalmsdorf bleiben auf Teilflächen die Festlegungen als Ergänzungsbereich verbindlich. Auf die Übernahme der in den Ursprungssatzungen ausgewiesenen Baugrenzen wird verzichtet; die zukünftige Bebauung richtet sich nach dem Einfügungsgebot entsprechend § 34 BauGB und nach den festgelegten örtlichen Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V).

In den rechtskräftigen Satzungen sind planungsrechtliche Festsetzungen getroffen worden, die aktuell nicht mehr zutreffen. In Bezug auf die örtlichen Bauvorschriften hat die Gemeinde für die Planflächen im Geltungsbereich des B-Planes „Dalmsdorf West“ die Festsetzungen gelockert und nur noch einzelne Regelungen beschlossen.

Mit der 3.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung werden die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Ausgleich und Ersatz der rechtskräftigen Satzung übernommen; die örtlichen Bauvorschriften werden angepasst übernommen.

Mit der Satzung über die 3.Änderung werden folgende Regelungen übernommen bzw. neu getroffen:

Textliche Festsetzungen

Als Ausgleich und Ersatz für den Eingriff sind im Ergänzungsbereich 1 und 2 zur freien Landschaft Gehölzanzpflanzungen aus einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen. Die Gehölzanzpflanzungen sind durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzliste für Gehölzanzpflanzungen:

Bäume:

<i>Bergahorn</i>	<i>Acer pseudoplatanus</i>
<i>Hainbuche</i>	<i>Carpinus betulus</i>
<i>Esche</i>	<i>Fraxinus excelsior</i>
<i>Sommerlinde</i>	<i>Tilia platyphyllos</i>
<i>Stieleiche</i>	<i>Quercus robur</i>
<i>Traubeneiche</i>	<i>Quercus petraea</i>
<i>Vogelkirsche</i>	<i>Prunus avium</i>
<i>Wildapfel</i>	<i>Malus sylvestris</i>
<i>Traubenkirsche</i>	<i>Prunus padus</i>

Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Rotbuche	<i>Fragus silvatica</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>

Sträucher:

Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schnellball	<i>Viburnum opulus</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

Örtlichen Bauvorschriften (gelten nur für die Ergänzungsflächen)

1.0 Dächer Hauptgebäude

- 1.1 Zulässig sind nur geneigte Dächer in Harteindeckung (Betondachsteine oder Tonziegel) mit einer Dachneigung von 25°-45° in den Farben Braun, Rot, Rotbraun und Anthrazit.

2.0 Fassade Hauptgebäude

- 2.1 Zulässig sind Außenwände in Putz, Holz und Glas sowie Mischformen dieser.
2.2 Zulässig sind Backstein- und Klinkerfassaden in den Farben Gelb, Rot und Rotbraun.
2.3 Nicht zulässig sind Blockbohlenhäuser mit Wänden aus übereinander liegenden unbehauenen Stämmen.

3.0 Stellung der Hauptgebäude

- 3.1 Die Hauptgebäude sind trauf- oder giebelständig parallel zur Erschließungsstraße anzuordnen.

4.0 Einfriedungen

- 4.1 Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis in eine Höhe von 1,20m zulässig; Betonmauern sind unzulässig.

Ordnungswidrig nach § 84 LBauO M-V handelt, wer

- die Dächer der Hauptgebäude nicht wie in Punkt 1.1 vorgegeben, ausführt
- die Fassaden nicht gemäß Punkt 2.1-2.3 ausbildet
- die baulichen Anlagen nicht so anordnet, wie in Punkt 3.1 vorgegeben
- die Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum nicht so wie in Punkt 4.1 geregelt, vornimmt

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs.3 LBauO M-V mit einer Geldbuße belegt werden.

Mit Satzungsbeschluss werden als Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf noch folgende Hinweise und Anmerkungen ergänzend in die Satzung mit aufgenommen;

Hinweise:

1. Der Bestand der Anlagen der E.DIS AG ist zu beachten; die Hinweise und Richtlinien zum Arbeiten in der Nähe der Anlagen sind zu beachten. Die Leitungsbestände sind im Einzelnen in der Verfahrensakte einsehbar.
2. Der WZV Strelitz hat darauf hingewiesen, dass die Baugrundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang sowie der Beitragspflicht unterliegen. Die Anschlussanträge zum Anschluss an die zentrale Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsnetze des Zweckverbandes sind rechtzeitig einzureichen.
3. Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger Geruch, anormale Färbung) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.
4. Im Geltungsbereich der Satzung sind Bau- und Bodendenkmale bekannt; die nachfolgenden Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde sind zu beachten:

Alle Veränderungen am Denkmal und seiner Umgebung, wenn das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt ist, sind genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 (1) DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 (6) DSchG M-V die zuständige Behörde Genehmigungsbehörde.

Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständige Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 (1) DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 (6) DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zutragen (§ 6 Abs.5 DSchG M-V).

In der Begründung werden folgende ergänzende Aussagen zum Verbleib des anfallenden Regenwassers mit aufgenommen.

In Dalmsdorf sind keine Leitungen zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers vorhanden. Die Ortslage liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten; mit Satzungsbeschluss wird festgesetzt, dass das unverschmutzte Niederschlagswasser auf den eigenen Grundstücken erlaubnisfrei versickert werden kann (§ 32 Abs.4 LWaG M-V).

Die Festsetzungen zum Ausgleich und Ersatz werden mit Satzungsbeschluss um folgende Aussagen zur Anzahl der Pflanzungen ergänzt:

Die Hecken zur freien Landschaft sind einreihig in einer Breite von 3m anzulegen. Als Pflanzdichte wird das Anpflanzen von 1 Strauch je 3m² vorgegeben; alle 10-20 m sind ein Baum zu pflanzen. Zu den Längen der anzulegenden Hecken werden folgende Angaben ergänzt:

Bei Annahme einer Überbauung mit einer GRZ 0,2 sind in den Ergänzungsbereichen folgende Flächenäquivalente für Kompensation auszugleichen:

E1: Fläche 980m², Flächenverbrauch 196m² Intensivgrünland x 1,125= 220

E2: Fläche 1766m², Flächenverbrauch 353m² Intensivgrünland x 1,125= 397

Als Ausgleich für den Eingriff sind somit Hecken mind. auf folgenden Längen anzulegen:

E1: auf einer Länge von 37m (37x3x2,5x0,8= 222)

E2: auf einer Länge von 66m (66x3x2,5x0,8= 396).

4.0 PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT FÜR DAS EUROPÄISCHE VOGEL-SCHUTZGEBIET DE 2642-401 „MÜRITZ-SEENLAND UND NEUSTRELITZER KLEINSEENPLATTE“

4.1 Prüfungsablauf

Die Ortslage Dalmsdorf grenzt in Osten an das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21). Die Ergänzungsflächen der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dalmsdorf liegen am westlichen Rand von Dalmsdorf. Der Mindestabstand der Ergänzungsfläche 1 zu diesem SPA-Gebiet beträgt ca. 138 m und der Ergänzungsfläche 2 ca. 266 m.

Das Schutzgebiet ist Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte und Pläne, d. h. auch Satzungen nach § 34 BauGB, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ergibt die Prüfung, dass ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Bei der Prüfung von Planungen nach § 34 BNatSchG lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- *Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können*
- *Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteile*
- *Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: Alternativenprüfung, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Kohärenzausgleich.*

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.02 "Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in MV", zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004 durchzuführen.

Die dem ersten Schritt nach diesem Schema zu Grunde liegende Definition des Begriffs Projekte gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG i. d. F. vom 25.03.2003 wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 aufgehoben.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 07.09.2004 in der Rechtssache C-127/02) ist der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs (s. § 2 Abs. 2 UVPG).

Unter diesen fallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG.

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren für die Satzung. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Planes, der geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Vorprüfung) und über die Zulässigkeit des Planes im Rahmen der Hauptprüfung einschließlich der Entscheidung über die Zulassung im Wege der Ausnahme und der Entscheidung über den erforderlichen Kohärenzausgleich trifft bei der Aufstellung oder Änderung einer städtebaulichen Satzung die Gemeinde.

4.2 Gebietscharakterisierung

Das Vogelschutzgebiet mit einer Fläche von 45.900 ha umfasst die Müritzseenplatte mit breiten Schilf-Röhrichten und weiträumigen Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten. Es weist einen hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenrieden, weiterhin auch Heidestandorte sowie offene Feldmark auf. Das Schutzgebiet wird geprägt durch weichselglaziale Seenbildung innerhalb flachwelliger Grundmoränen im Westen und ausgeprägte Sanderflächen in Osten.

Das Gebiet umfasst folgende Lebensraumklassen:

- 24 % Binnengewässer (stehend und fließend)
- 18 % anderes Ackerland
- 1 % Trockenrasen, Steppen
- 10 % Feuchtes und mesophiles Grünland
- 2 % Moore, Sümpfe, Uferbewuchs
- 12 % Laubwald
- 27 % Nadelwald
- 1 % Heide, Gestrüpp

Traditionelle Nutzungen sind die Fischerei auf den Großseen sowie Forstwirtschaft innerhalb der östlichen Waldareale und großflächiger Ackeranbau im Westen.

Die vorhandene Bebauung der Ortslage Dalmsdorf liegt in Nachbarschaft zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA

21). Die Ergänzungsfläche 1 (Teilfläche Flurstück 60/9) und die Ergänzungsfläche 2 (Flurstück 55/7) weisen einen Mindestabstand von ca. 138 m bzw. ca. 266 m zum o.g. Europäischen Vogelschutzgebiet auf.

Schutzstatus

Das SPA 21 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ umfasst u. a. folgende Schutzgebiete:

- LSG „Mecklenburger Großseenland“
- NSG „Großer Schwerin mit Steinhorn“
- FFH-Gebiet „Müritz“.

Auf Grund der Vogelschutzrichtlinie (VRL) sollen die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I der VRL aufgeführten wild lebenden Europäischen Vogelarten und die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete auch der nicht im Anhang I aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

Die Abkürzung SPA bedeutet Special Protection Area, d.h. Gebiet im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der VRL bzw. Europäisches Vogelschutzgebiet.

Der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete besteht im Schutz der wild lebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Das Erhaltungsziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile.

Die Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) setzt für das SPA 21 48 Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente als maßgebliche Gebietsbestandteile fest. Der Auszug aus der VSGLVO M-V mit den Angaben für das SPA 21 ist als Anlage beigefügt.

Die Schutzerfordernisse des Gebietes werden wie folgt definiert:

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten sowie Höhlenbrüter
- Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen für Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter
- Erhaltung bzw. Entwicklung vertikal reich strukturierter Wälder (insbesondere Nadelwälder) mit hohen Altholzanteilen (hier lockere Bestände, die von Dickungen unterbrochen sind) in ungestörten Räumen für Höhlenbrüter und Eulen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und –sümpfen insbesondere für Kraniche
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) insbesondere für Großvogelarten, Wat- und Wasservögel
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes für Wasservögel, Röhrichtbrüter und Großvogelarten (Greifvögel, Kranich)
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen für störungsempfindliche Großvogelarten und Wasservögel

- Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbrüter und Wasservögel
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität für Wasservögel und Seeschwalben
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert
- Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung reichhaltigen Nahrungsgrundlage für Wasservögel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände für Röhrichtbrüter, Greifvögel und Kraniche
- Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.) für Greifvögel, Kraniche, Höhlen-, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden für Großvogelarten, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen) u.a. für Gebüsch-, Hecken- und Höhlenbrüter
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.) u.a. für Eisvogel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik für Wat- und Wasservögel, Wiesenbrüter und Großvogelarten
- Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen in unmittelbarem Umfeld von Gänse- rastplätzen

Der Standard-Datenbogen (letzte Aktualisierung 06.2014) nennt folgende Nutzungen innerhalb des Gebietes mit starken negativen Auswirkungen auf das Gebiet:

- Sport und Freizeit (outdoor Aktivitäten)
- Wassersport

Negative Auswirkungen mit mittlerem bzw. geringem Einfluss sind durch folgende Tätigkeiten im Gebiet zu erwarten:

- Änderung der Nutzungsart/Intensität
- Düngung
- Forstwirtschaftliche Nutzung
- Fuß- und Radwege (inkl. ungeteilter Waldwege)
- Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten

Der Standard-Datenbogen nennt keine negativen Auswirkungen und Einflüsse außerhalb des Gebietes.

4.3 Vorprüfung

1. Feststellung, ob der Plan die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt

a) Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von baulichen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b und Anlage 1 UVPG)

Innerhalb der Ergänzungsflächen 1 und 2 wird die Errichtung von baulichen Anlagen zugelassen. Die geplante Bebauung gehört jedoch nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG und Anlage 1 Landes-UVP-Gesetz. Die Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b sowie Anlage 1 UVPG werden somit nicht erfüllt.

b) Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Im Rahmen der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dalmsdorf wurden keine neuen Ergänzungsflächen ausgewiesen. Die Ergänzungsfläche 1 und 2 sowie die Kompensationsmaßnahmen wurden aus der rechtskräftigen Satzung übernommen.

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V dar.

Das geplante Vorhaben erfüllt ein Kriterium für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG.

2. Feststellung, ob das Vorhaben geeignet ist, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen

In der Anlage 5 C des Erlasses vom 16.07.2002 sind Beispiele für Planungen aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG zu führen.

Die Ergänzungsflächen 1 weist einen Mindestabstand von 138 m zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 auf und die Ergänzungsfläche 2 einen Mindestabstand von ca. 266 m.

Satzungen, bei denen die Grenzen des Geltungsbereichs in einem Abstand von weniger als 300 m zu dem Natura 2000-Gebiet liegen, sind nicht im Regelbeispielkatalog (Anlage 5 C) aufgeführt. Daher ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob das Natura 2000 Gebiet DE 2642-401 im möglichen Einwirkbereich der Handlung liegt und ob die mögliche Einwirkung für das Natura 2000-Gebiet erheblich sein kann.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde folgendes festgestellt:

1. Die Ortslage Dalmsdorf existiert seit mehreren Jahrhunderten.
2. Die Ortslage Dalmsdorf grenzt im Osten an das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“.

3. Beiden Ergänzungsbereichen 2 liegen am westlichen Ortsrand und weisen einen Mindestabstand zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 von ca. 138 m bei der Ergänzungsfläche 1 und ca. 266 m bei der Ergänzungsfläche 2 auf.
4. Die im Rahmen der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung geplante Bebauung hat keine negativen Auswirkungen auf die Landschaftsbestandteile innerhalb des Schutzgebietes.
5. Dalmsdorf liegt direkt am Käbelicksee. Die geplanten Ergänzungen befindet sich außerhalb der nach § 29 NatSchAG M-V geschützten, 50 m Gewässerschutzzone.
6. Das Vorhaben führt nicht zu erheblichen und nachhaltigen Einwirkungen wie Lärm, stofflichen Immissionen, Störungen, optischen Reizen oder Eutrophierung auf die Umgebung bzw. umgebenden Biotoptypen. Das Vorhaben verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Klima, Luft und Landschaft.
7. Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die zusätzliche Versiegelung beschränken sich auf das Plangebiet und können durch Gehölzpflanzungen ausgeglichen werden. Die Festsetzungen zu den Kompensationsmaßnahmen werden aus der gültigen Satzung übernommen.
8. Das Europäische Vogelschutzgebiet SPA 21 ist gleichzeitig Teil des Landschaftsschutzgebietes Nr. L38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Das LSG hat eine Fläche von 18.736 ha und wurde bereits Juni 1962 unter Schutz gestellt. Landschaftsschutzgebiete wurden generell durch Verordnung von Kreisen ausgewiesen und dienen vorrangig dem Erhalt des Landschaftsbildes sowie als Erholungsraum. Sie enthalten oft Nutzungseinschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft, um den Charakter des Gebietes zu erhalten bzw. den Schutzzweck zu erfüllen. In der Verordnung für das LSG „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ wird kein gebietsbezogener Schutzzweck formuliert.
Das Plangebiet gehört nicht zu den unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen und zu den Kernbereichen der landschaftlichen Freiräume. Die geplante Bebauung wird sich in die lockere Bebauungsstruktur einfügen. Das Landschaftsbild wird verändert aber nicht erheblich beeinträchtigt. Die festgesetzten Gehölzpflanzungen am Rand zur Landschaft bewirken, dass die geplante Bebauung in die Landschaft eingebunden wird.
9. Die Ergänzungsflächen umfassten eine durch die anthropogene Nutzung vorbelasteten Intensivgrünland auf Mineralstandorten am nördlichen/ nordwestlichen Rand der Ortslage Dalmsdorf. Die Flächen gehören nicht zu den unzerschnittenen und störungsarmen Landflächen und sind kein essenzieller Bestandteil der Nahrungsflächen oder Habitate der Vogelarten des Vogelschutzgebietes SPA 21.
10. Die Ergänzungsflächen befinden sich außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes. Ein direkter Flächenentzug findet nicht statt.
11. Das geplante Vorhaben führt nicht zu Veränderungen der Habitatstruktur und der Nutzung innerhalb des Schutzgebietes.
12. Die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile wie störungsarme unterholz- und baumartenreiche Wälder mit angemessenen Altholzbeständen, intakte Waldmoore und -sümpfe, störungsarme Moore und Sümpfe, große unzerschnittene und störungsarme Land- und Wasserflächen, möglichst lange störungsarme Uferlinien, Gewässer mit optimaler Wasserqualität und ungestörter Sedi- mentbildung, Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation, Röhrichte und Seggenriede, natürliche und naturnahe Fließgewässerstrecken, strukturreiche Feuchtlebensräume, insektenreiche Offenlandbereiche auf Sandböden sowie strukturreiche

Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen, Wiesen mit einer natürlichen Überflutungsdynamik und störungsarme Grünlandflächen kommen im Plangebiet nicht vor und werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.

13. Die baulichen Ergänzungen am nördlichen und nordwestlichen Rand der Ortslage Dalmsdorf führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Vogelarten und ihrer Lebensräume.

Es wird festgestellt, dass die mit der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Dalmsdorf geplante Bebauung nicht geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA 21 herbeizuführen.

4.4 Entbehrlichkeit einer SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung

Gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit den § 21 NatSchAG M-V und mit dem Erlass vom 16.07.2002 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32 – 38 BNatSchG in M-V“ wurde seitens der Gemeinde Kratzburg geprüft, ob für die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Dalmsdorf eine SPA-Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) durchgeführt werden muss.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde seitens der Gemeinde Kratzburg festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Einwirkungen für das Europäische Vogelschutzgebiet 2642 – 401 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ führen wird. Somit kann für die Satzung auf eine SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung verzichtet werden.

5.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL** sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen und
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden. Für die Belange des Artenschutzes ist die untere Naturschutzbehörde, d.h. der Landkreis, die zuständige Behörde.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumsansprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Plangebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung).

Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen.

Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen- und Tierarten

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	* ja/nein
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse, nährstoffreiche Wiesen	nein
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich -Sellerie	Stilgewässer	nein
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Laubwald	nein

Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	Sandmagerrasen	nein
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkraus	Niedermoor	nein
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Gewässer	nein
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer	nein
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Feuchte Lebensräume, gut ausge- prägte Streuschicht	nein
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer	nein
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Bäche	nein
Libellen	Leucorrhinia albi- frons	Östliche Moosjungfer	Teiche	nein
Libellen	Leucorrhinia cauda- lis	Zierliche Moosjungfer	Teiche	nein
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Hoch/Zwischenmoor	nein
Libellen	Sympecma paedi- sca	Sibirische Winterlibelle	Gewässer	nein
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	Alteichen über 80 Jahre	nein
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	Stehende Gewässer	nein
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Gewässer	nein
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Wälder/ Mulmbäume	nein
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Moore/ Feuchtwiesen	nein
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen/ Quellwiese	nein
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockene Gebiete/ Wald	nein
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör	Gewässer	nein
Lurche	Bombina bombina	Rotbauchunke	Gewässer/ Wald	nein
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	Sand/ Steinbrüche	nein
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.	nein
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch	Moore/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	Wald/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Wald/ Moore	nein
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch	Gewässer	nein
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter	Trockenstandorte/ Felsen	nein
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Gewässer/ Gewässernähe	nein
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	Hecken/Gebüsche/Wald	nein
Meeressäuger	Phocoena pho- coena	Schweinswal	Ostsee	nein
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungs- bereich	nein
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungs- bereich	nein
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungs- bereich	nein
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Gewässer	nein
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	Wald	nein
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald	nein
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Wald	nein
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler	Gewässer/ Wald/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja

Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbfl. Fledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Landsäuger	Canis lupus	Wolf		nein
Landsäuger	Castor fiber	Biber	Gewässer	nein
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	Gewässer/ Land	nein
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit Buche/ Hasel	nein

* aufgrund des Lebensraumes oder des Aktionsradius potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Gemeinde Kratzeburg hat sich im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinandergesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumansprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenübergestellt.

Die überwiegende Mehrzahl der geschützten Arten ist für den Geltungsbereich der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dalmsdorf nicht relevant.

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Die Ergänzungsflächen 1 und 2 umfassen Intensivgrünland auf Mineralstandorten, die regelmäßig gemäht werden. Die Ergänzungsflächen sind unbebaut. Es stehen hier keine Bäume.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Einige Fledermausarten jagen auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Die Ergänzungsflächen 1 und 2 zählen nicht zu den Habitaten der Fledermäuse. Die geeigneten Winterquartiere kommen im Plangebiet nicht vor. Das Plangebiet kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Diese Funktion wird nicht beeinträchtigt.

Vögel

Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Das anthropogen vorbelastete Gebiet innerhalb der Ergänzungsflächen gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass diese Arten mit großer Wahrscheinlichkeit im Plangebiet nicht vorkommen.

Im Rahmen der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dalmsdorf wurde eine Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ durchgeführt. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt wird. Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15.März – 15.Juli) erfolgt.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dalmsdorf nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Kratzeburg geprüft, ob im Geltungsbereich der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass der anthropogen vorbelastete Standort am westlichen der Ortslage nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Fledermäuse und Landsäuger gehört. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Planungsgebiet nicht vor.

Auch störungsempfindliche Vogelarten sind nicht zu erwarten. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Beseitigung dieser Nester bzw. Lebensstätten kann vermieden werden, wenn die Baufeldfreimachung auf der Grünfläche in der Zeit vom 16. Juli bis zum 14. März erfolgt. Unter diesen Voraussetzungen sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den gegebenenfalls vorkommenden geschützten Arten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Gebäudeabbruch, Dachrekonstruktion
- Beseitigung von Bäumen
- Beseitigung von Hecken und Buschwerk
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern
- Lärm, sowie
- Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.

Anlage

Auszug aus der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) vom 20.06.2011
Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2642-401 "Mü-
ritz-Seenland und Neustrelitzer Seenplatte"

DE 2642-401 Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte

Maßgebliche Gebietsbestandteile

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Bekassine	<i>Gallinago gal- linago</i>	im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe, Verlandungszonen) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird	
Blässgans	<i>Anser albi- frons</i>		<ul style="list-style-type: none"> - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken
Blau- kehlchen	<i>Luscinia sve- cica</i>	<ul style="list-style-type: none"> - von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüsch durchsetzte Torfstiche 	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) 	
Fischadler	<i>Pandion haii-</i>	möglichst unzerschnittene Land-	fischreiche Gewässer mit ausrei-

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
	<i>aetus</i>	<p>schaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) 	chender Sichttiefe
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	<ul style="list-style-type: none"> - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen) 	fischreiche Gewässer (größere Seen, Flüsse und Kanäle)
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfwiden, Pappeln) als Nisthabitat 	
Graugans	<i>Anser anser</i>		<ul style="list-style-type: none"> - größere Gewässer (insbesondere Seen) mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	fischreiche Standgewässer, langsam strömende Flüsse und Überschwem-	größere fischreiche Seen, Altarme und langsam strömende

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<p>mungsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben) 	<p>Flüsse mit störungsarmen offenen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)</p>
Heidelerche	<i>Lullula arborosa</i>	<ul style="list-style-type: none"> - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) 	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	<p>Seen und Teiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen Bereichen, Flachwasserbereichen und ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln) 	<p>Seen und Teiche mit störungsarmen Bereichen und ausgeprägter Submersvegetation</p>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		<ul style="list-style-type: none"> - fischreiche Gewässer (Seen, Fischteiche, Torfstiche, renaturierte Polder, Fließgewässer) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände)
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>		<ul style="list-style-type: none"> - offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hoch-

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
			staudenfluren
Kranich	<i>Grus grus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Söle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) 	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze
Krickente	<i>Anas crecca</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme, deckungsreiche und zumindest teilweise sehr seichte Gewässer (insbesondere Kleingewässer), deckungsreiche Moorgewässer und Torfstiche, Feucht- und Nassgrünland mit Gräben sowie überstautes Grünland und renaturierte Polder - mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 	<ul style="list-style-type: none"> - ungestörte deckungsreiche Verlandungsbereiche von Gewässern (zur Mauserzeit im Sommer) - Überschwemmungsgebiete - renaturierte Polder
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme ausgedehnte Verlandungszonen von Gewässern oder Inseln mit geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie - offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat 	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht- und Nassgrünland, renaturierte Polder und stark verlandete Gewässer (einschließlich Torfstiche und Fischteiche) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	störungsarme vernässte Grünlandflächen, Überschwemmungsflächen, renaturierte Polder und Fischteiche mit Verlandungsvegetation
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobkorkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden 	

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<ul style="list-style-type: none"> - als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kullissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat 	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	<ul style="list-style-type: none"> - mehrschichtige Feldgehölze, Baumgruppen oder Baumhecken mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen-Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, - großflächige Moore, Heide- und Sukzessionsflächen mit Gebüsch und Einzelbäumen 	offene Kulturlandschaften (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) mit einzelnen Gehölzstrukturen
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	<p>weitgehend unzerschnittene Kiefern-mischwälder</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Altbeständen (häufig auch eingestreute Rotbuchen) und ausreichendem Angebot an Schwarzspechthöhlen <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit unterholzfreien Waldbereichen mit niedrigwüchsiger Krautschicht (Jagdhabitat) 	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	<p>Seen und Teiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen Flachwasserbe- 	störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit rei-

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<p>reichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln) als Nistplatz 	<p>chen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer),</p> <ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	<ul style="list-style-type: none"> - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), Mosaikverbund mit einzelnen Weidengebüschgruppen (geringer Druck durch Bodenprädatoren), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben 	ausgedehnte störungsarme Röhrichtbestände an Gewässern (auch an Gräben), renaturierte Polder
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 	Gewässer mit Röhrichtzonen, angrenzende Verlandungszonen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland), renaturierte Polder
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungs-

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<p>Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) 	<p>leitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte</p>
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		<ul style="list-style-type: none"> - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpplätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	<p>störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischeiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)</p>	<p>störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder</p>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat 	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern</p>
Schwarz-	<i>Dryocopus</i>	größere, vorzugsweise zusammen-	

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
specht	<i>martius</i>	hängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit fischreichen Fließgewässern, Altarmen, Qualmwasserbereichen und Grünlandflächen mit Kleingewässern und Senken; renaturierte Polder
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat, sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe)	- fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder, - störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>		störungsarme, ausgedehnte Schilfbestände am Rand von Gewässern, Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnli-	

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		che Flächen)	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit struktureicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	störungsarme, windgeschützte Flachwasserbereiche und Buchten von Seen, Flüssen sowie renaturierte Polder
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>		störungsarme und nahrungsreiche zusammenhängende Seengebiete
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	mehrschichtige Waldbestände, Wald-ränder, Feldgehölze und Feldhecken mit angrenzenden oder nahen Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden)	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	ausgedehnte Kiefernwälder mit Altbeständen in der Nähe größerer Gewässern	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	möglichst unzerschnittene Niedrungsgebiete (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wälder, Wald-ränder, Feldgehölze und Baumreihen mit angrenzenden Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger	

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden, kurzgrasiges Grünland)	
Wespenbus-sard	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europæus</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - mit Einzelgehölzen bestandene Randbereiche großflächiger Heiden - größere Lichtungen (z. B. Schneisen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen)	
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (vorzugsweise kurzgrasige Grünlandflächen)
Zwerg-schnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz	

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		(Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	

6

6

